



**AKTIV FÜR
MENSCHEN**

Verein für Bildung
und Soziales e.V.

Ordnung der Abteilung Hankensbüttel

§ 1 Rechtliche Stellung der Abteilung

1. Die Abteilung ist eine rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins „Aktiv für Menschen – Verein für Bildung und Soziales e. V.“, nachfolgend Verein genannt. Dieser wird gemäß der Satzung durch den Vorstand vertreten. Die Anschaffungen wie z. B. Geräte, Möbel etc. sind Eigentum des Vereins.
2. Die Abteilung führt den Namen „Aktiv für Menschen e. V. – Hankensbüttel“.
3. Grundlage für diese Abteilungsordnung (AO) ist § 9 der Vereinssatzung in der derzeit gültigen Fassung. Die AO ist kein Satzungsbestandteil.

§ 2 Aufgaben der Abteilung

1. Zweck der Abteilung ist die Förderung der Erziehung und Bildung u.a. in den Bereichen Bildung und Technik, sowie Unterstützung des Gemeinwesens im Rahmen der Grundbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger.
2. Die Zwecke werden insbesondere durch Maßnahmen von Begegnungsangeboten, Selbsthilfe sowie Hilfe und Unterstützung in ausgewählten Lebensbereichen verwirklicht.
3. Die Abteilung erreicht ihre Ziele insbesondere, aber nicht abschließend, durch
 - a. Einrichtung eines Repair, Näh-Cafès sowie eines Bekleidungsangebots,
 - b. Beschaffung von Sachspenden für das in § 2 Abs. 1 genannten Gemeinwesens,
 - c. Kooperationen mit allen den Zielen der Abteilung relevanten Institutionen, Stellen und Gruppen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins haben Vereinsbeiträge zu entrichten. Diese werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung (AV), als oberstes Gremium, findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung (AL) schriftlich einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Der Vereinsvorstand erhält eine Einladung.
2. Die AV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die AV ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Berichts der AL,
 - Neuwahl/Abwahl der AL oder einzelner AL-Mitglieder,
 - Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Arbeit der Abteilung,
 - Änderung der AO gemäß der Satzungsbestimmungen des Vereins,
 - Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung,
4. Über die AV ist ein Protokoll zu fertigen, das von der AL zu unterzeichnen ist. Es ist den Abteilungsmitgliedern und dem Vereinsvorstand zu übersenden.

§ 6 Abteilungsleitung

Die AL besteht aus 3 bis 5 Personen. Sie trifft sich zu Sitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle erhalten die AL-Mitglieder und der Vereinsvorstand.

§ 7 Auflösung der Abteilung

Die Abteilung kann durch Beschluss der AV aufgelöst werden. Hierfür gelten die Regelungen der Vereinssatzung. Durch die Auflösung der Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstands.

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Gründungsversammlung am 25.2.2024 in Hankensbüttel beschlossen und tritt gem. § 9 Abs. 3 durch Beschluss des Vereinsvorstands in Kraft.